



Nr. 21 / 18. Oktober 2013

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ismaning und dem Landkreis München betreffend den Schulaufwand für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning 334

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung 336

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 337

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+740 Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren/Erörterungstermin 337

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ismaning und dem Landkreis München

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch die Landrätin Frau Johanna Rumschöttel und die Gemeinde Ismaning, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sedlmair schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ismaning verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Ismaning, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Der Landkreis übernimmt:

1.1 30 % der zuweisungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.). Das erschlossene Grundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

1.2 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen;

1.3 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstaussstattung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat.

(2) Der Anteil des Landkreises nach Nr. 1.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(3) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung der nachfolgenden §§ 4 und 5.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der Landkreis übernimmt 100 % des laufenden jährlichen Schulaufwands. Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

(2) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen (gemäß § 4 Nr. 2 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Nr. 3 dieser Vereinbarung.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme des laufenden Schulaufwands ist die Einhaltung der nachfolgenden §§ 4 und 5.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. vor Inangriffnahme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Gymnasiums rechtzeitig den Landkreis zu verständigen, ihn bei den Planungen zuzuziehen und ihm auf Verlangen Einzelnachweise über die veranschlagten Kosten vorzulegen,

2. den Entwurf des Haushaltsplanes, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen,

3. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben,

4. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

§ 5

Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Einwilligung des Landkreises bedarf

1. die Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

2. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €; dies gilt nicht für Vergaben anlässlich des Neubaus des Gymnasiums,

3. der Teil des Haushaltsplanes der Gemeinde (einschl. Nachträge), der den Schulaufwand für das Gymnasium betrifft,

4. die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

(2) Zur Wahrung der Interessen des Landkreises als vorgesehener Träger des Bauunterhaltes und der Betriebskosten wird Folgendes vereinbart:

1. Der Landkreis München ist bei Planerauswahlverfahren zu beteiligen.

2. Die Gemeinde Ismaning wird dem Landkreis München hinsichtlich des Neubauvorhabens Gymnasium Ismaning (Gebäulichkeiten samt Nebengebäuden und Freiflächen etc.) frühzeitig ein umfassendes und ausführliches Material- und Gestaltungskonzept vorlegen, aus dem Art und Umfang des Vorhabens in detaillierter Ausführung, insbesondere im Hinblick auf vorgesehene Qualitätsstandards und Materialien, sowie die Herstellungs- und Folgekosten hierfür ersichtlich sind; der Landkreis muss aus dem Konzept insbesondere erkennen können, welche gegebenenfalls außerordentlichen Unterhaltsmaßnahmen und -kosten auf ihn zukommen könnten.

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Konzept die Zustimmung des Landkreises einzuholen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 15.11.2012
Landkreis München

Ismaning, 20.11.2012
Gemeinde Ismaning

Johanna Rumschöttel
Landrätin

Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2012 (OBABI Nr. 6/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:
Die Zahl „620“ wird durch die Zahl „700“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:
Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 1 Abs. 1 Satz 3 hinzugefügt:
„Hierzu muss eine schriftliche Erklärung der Bezirksräte eingeholt werden, in der diese erklären, die Daten ausschließlich in elektronischer Form abzurufen.“
4. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „802“ wird durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
5. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „628“ wird durch die Zahl „750“ ersetzt.
6. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „251“ wird durch die Zahl „375“ ersetzt.
7. § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „251“ wird durch die Zahl „300“ ersetzt.
8. § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „251“ wird durch die Zahl „300“ ersetzt.
9. § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „251“ wird durch die Zahl „300“ ersetzt.
10. Es wird folgender neuer § 2 Abs. 2 Satz 2 hinzugefügt:
„Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 50 % der in Absatz 2 genannten Entschädigung, wenn die Fraktion aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.“

11. § 1 Abs. 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erhöhen sich bei Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe der vierten Qualifikationsstufe.“
12. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
13. Es wird folgender neuer § 2 Abs. 1 Satz 3 hinzugefügt:
„Das Sitzungsgeld unterliegt ebenfalls der Dynamisierung gemäß § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2013 in Kraft.

München, 10. Oktober 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+740

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren/Erörterungstermin

**Bekanntmachung vom 7. Oktober 2013
32-4354.3- St2069-005**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

Am 5. November 2013

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreise, Städte, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger), anerkannte Naturschutzvereinigungen, VCD Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband FFB-STA e. V., ADFC – Ortsgruppe Gilching, und Freiwillige Feuerwehr Gilching e. V. zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin am 8. November 2013 fortgesetzt.

Am 6. November 2013

für die anwaltlich vertretenen privaten Einwender und die privaten Einwender mit unmittelbaren Grundinanspruchnahmen (Flächenentzug).

Am 7. November 2013

für die übrigen privaten Einwender ohne anwaltliche Vertretung (insbesondere Sammellisteneinwender).

Bei Bedarf werden die Termine am 8. November 2013 fortgesetzt. Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils das

Vereinsheim des Spielmannszuges Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 3a, 82205 Gilching

Am 5. November 2013 beginnt die Veranstaltung um 10:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 09:30 Uhr. Alle Veranstaltungen dauern längstens bis 19:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 7. Oktober 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident